

## **LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.06.2021 - 3 Sa 28/21**

### Tatbestand

Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits streiten insbesondere darüber, ob das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Arbeitgeberkündigung vom 23.12.2019 sein Ende gefunden hat, oder aber nicht.

Die 58-jährige Klägerin ist staatlich anerkannte Erzieherin. Seit 1988 ist sie bei der Beklagten als KiTa-Leitung beschäftigt. Seit seiner Inbetriebnahme im Sommer 1988 hat die Klägerin den städtischen Kindergarten am W. der C. geleitet. Das monatliche Bruttoeinkommen der Klägerin beträgt 4.300,-- EUR. Die Klägerin ist schwerbehindert und kann aufgrund der auf das Arbeitsverhältnis zur Anwendung kommenden tarifvertraglichen Vorschriften ordentlich nicht mehr gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Klägerin Mitglied des bei der Beklagten gebildeten Personalrats.

Am Montag, dem 18.11.2019, erschien eine Mutter, Frau T. im Büro der Klägerin und bat diese um ein persönliches Gespräch. Da sich gerade Mitarbeiter in ihrem Büro befanden, sagte Frau T. allerdings, dass ihr Anliegen nicht so dringlich sei und sie dieses auch noch zu einem späteren Zeitpunkt vorbringen könne.

Die Mitarbeiterinnen verließen jedoch sodann auf Weisung der Klägerin das Büro, so dass Frau T. ihr Anliegen vortragen konnte. Frau T. trug der Klägerin vor, ihr Sohn E. habe ihr am Wochenende beim Fernsehschauen berichtet, dass Herr S. ihm im Gruppenzimmer des Kindergartens den Bauch unter dem Shirt gestreichelt habe. Außerdem habe er ihm mit der Hand hinten in die Hose gefasst. E. habe zu Herrn S. gesagt, dass er aufhören solle. Doch Herr S. habe nicht aufgehört. Weitere Erzieherinnen seien in der Gruppe gewesen. Er habe ihnen dies aber nicht mitteilen wollen.

Weiterhin habe E. gesagt, dass Herr S. bei seinem Freund I. das gleiche gemacht habe. Daraufhin rief Frau T. Is. Mutter an, um ihr dies mitzuteilen. Is. Mutter befragte I. Doch dieser habe gesagt, dass das nicht stimme, Herr S. habe nichts getan.

Der von der Mutter geschilderte Vorfall habe sich laut ihrer Aussage bereits vor drei Wochen zugetragen. E. habe dem Vater - die Eltern leben getrennt - davon berichtet. Dieser habe daraufhin aber nichts unternommen. Frau T. äußerte

gegenüber der Klägerin, dass sie E.s. Aussage nicht sicher einschätzen könne, da dieser über eine "rege Fantasie" verfüge.

Die Klägerin entgegnete Frau T., dass sie ihre vorgebrachte Aussage sehr ernst nehme und dies klären wolle. Die Klägerin richtete sich dabei nach dem von der Kreisverwaltung G.-Jugendamt festgestellten Ablaufplan "Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung" und wollte das Jugendamt informieren. Für den 19.11.2019, also den darauffolgenden Tag, war vorgesehen, dass Herr Tr. vom Jugendamt in den Kindergarten kommt, da es dort ohnehin einen Termin in anderer Sache gab. Die Klägerin bat ihn, nach diesem Termin noch zu bleiben, um mit ihm die wichtige Angelegenheit "Fall E." zu besprechen. Die Klägerin schilderte ihm im Einzelnen, was ihr die Mutter von E. am Tag zuvor mitgeteilt hatte.

Herr Tr. empfahl, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen und die Angelegenheit vorsichtig anzugehen sowie den Kinderschutzdienst zu informieren. Des Weiteren empfahl er, die Mutter "mit ins Boot zu holen". Er sagte, dass der Kinderschutzdienst mit dem Kind behutsame Gespräche führe, um der Sache auf den Grund zu gehen. Die Klägerin fragte nach, ob sie ihre Mitarbeiter\*innen informieren sollte. Darauf entgegnete Herr Tr., dass die Kläger dies nicht tun solle, da man dadurch Herrn S. sofort verurteilen würde. Da Herr S. vor seiner Tätigkeit im Kindergarten der C. zuvor in einem anderen Kindergarten tätig war, fragte die Klägerin bei Herrn Tr. auch nach, ob sie nicht bei diesem Kindergarten anrufen solle, um herauszufinden, ob es dort ähnliche Verdachtsmomente gegeben habe. Herr Tr. erwiderte daraufhin, dass die Klägerin dies zu unterlassen habe. Herr S. könnte sich durch eine solche Rückfrage verleumdet fühlen. Dies verstand die Klägerin so, dass er den von ihr geschilderten Sachverhalt als nicht so gravierend einschätzt, dass ein sofortiges Handeln des Jugendamtes nicht erforderlich wäre, sondern dass es genügt, zunächst den Kinderschutzdienst einzuschalten und die weiteren Schritte zu besprechen.

Noch am Dienstag nach diesem Gespräch hat die Klägerin versucht, Frau R. (Kinderschutzdienst) telefonisch zu erreichen, diese war jedoch telefonisch an diesem Tag nicht erreichbar.

Am Mittwoch, dem 20.11.2019, versuchte die Klägerin wiederum, Frau R. telefonisch zu erreichen, freilich ohne Erfolg.

Deshalb wandte sich die Klägerin an Frau R. mit einer E-Mail, mit der Bitte, sie in einer wichtigen Angelegenheit telefonisch zu kontaktieren. Die Klägerin erhielt eine Abwesenheitsnotiz ohne Angaben über eine Vertretung oder weitere

Anlaufstellen. Am Donnerstag, dem 21.11.2019 rief die Klägerin in der Zentrale des Kinderschutzes an, um sich zu erkundigen, wann Frau R. wieder im Hause sei. Ihr wurde mitgeteilt, dass Frau R. Anfang der kommenden Woche wiederkomme. Zudem wandte sich die Klägerin noch mit E-Mail am 21.11.2019 an Frau R., diese E-Mail wurde auch am 21.11.2019 vom Empfänger gelesen.

Am Montag, dem 25.11.2019 und am Dienstag, dem 26.11.2019, bekam die Klägerin keinen Rückruf von Frau R.. Sie war an beiden Tagen von der Arbeit im Kindergarten weitgehend in Anspruch genommen, denn für Dienstag, dem 26.11.2019, stand eine große Begehung des Kindergartens im Vorfeld des Inkrafttretens des neuen Kindergartengesetzes an, an der u.a. auch Vertreter des Landesjugendamtes und des Jugendamtes teilnahmen. Bei dieser Begehung war auch ein Vertreter der Beklagten dabei, Herr Sch.. Am Montag, dem 25.11.2019 war die Klägerin durch die Vorbereitung und die Koordination der Haustechnik u.s.w. im Vorfeld dieser Begehung zeitlich vollständig in Anspruch genommen. Bei der Begehung selbst, am Dienstag, dem 26.11.2019, sah die Klägerin keinen Anlass, Herrn Sch. über den Fall E. zu berichten, da zum einen noch keinerlei Weisungen des Kinderschutzes vorlagen und zum anderen die Empfehlung von Herrn Tr. weiterhin galt, erst die Vorgehensweise abzuklären und den Fall auf einem niedrigen Niveau zu behandeln.

Nachdem bis zum Mittwoch, dem 27.11.2019, vom Kinderschutzdienst morgens kein Rückruf erfolgt war, versuchte die Klägerin telefonisch mit dem Jugendamt (Frau Rl.) Kontakt aufzunehmen. Da auch Frau Rl. telefonisch nicht erreichbar war, wandte sich die Klägerin am Mittwoch um 10:47 Uhr per E-Mail an Frau Rl. und bat sie um Rückruf. Sie betonte dabei, dass es sehr wichtig sei. In der E-Mail wird Frau Rl. gebeten, am Donnerstagvormittag im Kindergarten anzurufen, weil die Klägerin am Mittwoch anschließend noch für den Kindergarten Dinge in Landau zu erledigen hatte.

Der kündigungsberechtigte Stadtbürgermeister erfuhr am 28.11.2019 von der Verhaftung des Erziehers S. Am 29.11.2019 gab die Klägerin dazu eine kurze schriftliche Stellungnahme ab. Sie meldete sich an diesem Tag sodann arbeitsunfähig krank. Am 06.12.2019 wurde der Personalrat zu der beabsichtigten fristlosen Kündigung angehört.